



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
433.001/0006-VI/B/7/2017
433.001/0007-VI/B/7/2017
6.2.2017

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 955/17/MMag. MKr/ML
Sp 922/16/MMag. MKr/ML
MMag. Margit Kreuzhuber

Durchwahl
4532

Datum
2.3.2017

Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz - IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz);

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Ausländerbeschäftigungsverordnung (AusLBVO) geändert wird;

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung der oben angeführten Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die WKÖ begrüßt das Gesetzesvorhaben und dessen ausdrücklich festgehaltenen Zweck, anerkannte Flüchtlinge und solche mit einer hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit im Rahmen des Integrationsjahres mit gezielten Maßnahmen so zu unterstützen, dass sie wirtschaftlich selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Auch die OECD hat erst unlängst erneut betont, dass frühzeitig einsetzende Integrationsmaßnahmen der Schlüsselfaktor für eine gute Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen sind, wobei es vor allem um Deutschkenntnisse auf zumindest B1-Niveau (leicht fortgeschritten), Fragen der Anerkennung von Qualifikationen sowie einen raschen Zugang zum Arbeitsmarkt bereits während des Asylverfahrens geht. Länder, die frühzeitig und umfassend in Integrationsmaßnahmen investieren, wie zB die skandinavischen Länder und mittlerweile auch Deutschland, verzeichnen einen deutlich besseren Integrationserfolg.

Besonders positiv ist, dass gemäß vorliegendem Entwurf auch Personen, die noch keinen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben - diesen aber aller Wahrscheinlichkeit nach erhalten werden - in die Integrationsmaßnahmen miteinbezogen werden. Während anerkannte Flüchtlinge bereits derzeit vom AMS betreut werden, hat für die Gruppe jener Flüchtlinge, die noch auf ihren positiven Bescheid warten (aber eine hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit aufweisen) derzeit noch keine Institution einen ausdrücklichen „Integrationsauftrag“. Daher wird dieser Schritt in Richtung einer möglichst raschen Integration von Seiten der WKÖ sehr begrüßt. Gleichzeitig weist die WKÖ ausdrücklich darauf hin, dass der für eine erfolgreiche In-

Integration erforderliche wesentliche weitere Schritt, nämlich der erleichterte Zugang zum Arbeitsmarkt, fehlt. Damit würde dem AMS ein ganz wesentliches Werkzeug zur Integration - und eigentlich dessen Kernaufgabe - nämlich die Möglichkeit der Vermittlung, zur Verfügung stehen. Wenn Asylverfahren innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden können, verliert auch die Fragestellung des Arbeitsmarktzugangs für Asylwerber an Relevanz.

Gerade für die Gruppe der jugendlichen Asylwerber sollte die Vermittlung auf eine Lehrstelle jedenfalls Ziel und daher Teil der Maßnahmen des Integrationsjahres sein. Im Übrigen sollte die Aufnahme eines Lehrverhältnisses ganz generell für über 18jährige als wichtiges arbeitsmarktpolitisches Ziel erwähnt werden, womit auch eindeutig die Arbeitsbereitschaft gegeben ist. Dies wäre ein wichtiges Signal - auch für Personen ohne Fluchthintergrund - um zu verhindern, dass die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bei über 18jährigen, die eine Lehre beginnen möchten, zur Gänze gestrichen wird.

Darüber hinaus sollten im Bemühen, den Integrationsprozess künftig besser aufeinander abgestimmt zu gestalten, neue Unstimmigkeiten jedenfalls vermieden werden. Diese könnten aus dem künftigen Nebeneinander von freiwilligem und verpflichtendem Integrationsjahr entstehen. Das kaum in Anspruch genommene freiwillige Integrationsjahr sollte daher ersatzlos entfallen.

Die vorgesehene Öffnung des Dienstleistungsschecks für Asylwerber wird von der WKÖ jedenfalls positiv bewertet.

Im Detail

1. Integrationsjahrgesetz (IJG)

zu § 1

Die Einbeziehung von Asylwerbern, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist (hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit), wird aus integrations- und arbeitsmarktpolitischen Gründen ausdrücklich begrüßt.

zu § 2

Es sollte klargestellt werden, dass das AMS nur für jene Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit zuständig ist, die das **Sprachniveau A1** aufweisen. Schließlich bezieht sich deren Betreuungsaufgabe nur auf diese Zielgruppe. Weiters fehlt eine Präzisierung, welche Parameter herangezogen werden um festzustellen, ob die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist. Dafür braucht es transparente, objektivierbare Kriterien.

zu § 3

Das im Zuge des Integrationsjahrs vorgesehene Prinzip von „**Fordern und Fördern**“ wird von uns positiv bewertet und entspricht im Wesentlichen dem von der WKÖ bereits seit längerem vorgeschlagenen **Integrationsplan**. So sollen sinnvolle arbeitsmarktpolitische Maßnahmen angeboten werden, gleichzeitig aber der Verstoß gegen die damit verbundenen Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten sanktioniert werden.

zu § 4

Die im Entwurf vorgesehene Eintragung der Integrationsmaßnahmen in einen Integrationspass wird von der WKÖ positiv bewertet. Allerdings sollten bereits mit Beginn des Asylverfahrens sämtliche Maßnahmen, insbesondere Deutschkurse bzw. Kompetenzerhebungen, in einen digitalen Integrationspass eingetragen werden, sodass eine lückenlose Erfassung der durchgeführten Maßnahmen im Sinne eines wirkungsvollen Mitteleinsatzes sichergestellt ist. Daher sollte dieser **Integrationspass bereits ab der Aufnahme von Asylwerbern in die Grundversorgung**

zu § 5

Die Aufzählung der Maßnahmen im Absatz 3 sollte den **Handlungsspielraum des AMS möglichst weit halten** und daher nicht taxativ sondern demonstrativ sein. Die langjährige Erfahrung des AMS mit der Zielgruppe der anerkannten Flüchtlinge legt nahe, dass das AMS diese Expertise auch auf die neue Kundengruppe der Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit umzulegen weiß. Die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt sollte jedenfalls oberste Priorität haben.

Gerade für die Zielgruppe der jüngeren Flüchtlinge würde die Absolvierung einer betrieblichen Lehrstelle die Chancen am Arbeitsmarkt deutlich steigern. Vorbereitungsmaßnahmen auf eine betriebliche Lehre sollten daher **genauso wie Unterstützungs-/Förderangebote zur Aufnahme einer betrieblichen Lehre** entweder direkt im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen erwähnt werden. In der Praxis bereitet die Aufnahme einer Lehre, wie eingangs erwähnt, gerade für über 18jährige Jugendliche immer wieder Probleme: manche Bundesländer streichen in diesen Fällen die Mindestsicherung zur Gänze; dies obwohl die Aufnahme einer Lehre auch für über 18jährige arbeitsmarkt- und integrationspolitisch sehr sinnvoll ist. Die explizite Erwähnung im Rahmen der Maßnahmen des Integrationsjahres wäre daher ein wichtiges Signal, dass die Mindestsicherung in derartigen Fällen nicht zu streichen ist.

Im Übrigen ist es verwunderlich, dass **Arbeitstrainingsmaßnahmen/-erprobungen in Betrieben** weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen erwähnt sind. Um das Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt bestmöglich zu erreichen, sind derartige betriebliche Maßnahmen gerade für diese Zielgruppe, die noch keine Arbeitserfahrung in Österreich vorweisen kann, unentbehrlich. Nachdem die Maßnahmen des Integrationsjahrs explizit auf eine nachhaltige Integration in den regulären Arbeitsmarkt abzielen, macht es keinen Sinn, Tätigkeiten in Betrieben im Zuge des Arbeitstrainings nicht vorzusehen. Hier bedarf es entsprechender Adaptierungen.

Generell sollten Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, die vom AMS im Zuge des Integrationsjahres betreut werden, im Sinne eines effizienten und effektiven Mitteleinsatzes selbstverständlich auch vermittelt werden dürfen. Daher sollte, wie von den Sozialpartnern vorgeschlagen, der **Arbeitsmarktzugang für Asylwerber erleichtert** werden:

- Jugendliche Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sollen in allen Lehrberufen eine Lehre aufnehmen dürfen.
- Generell sollte die Aufnahme einer Beschäftigung für Asylwerber spätestens nach 6 Monaten (mit Ersatzkraftverfahren) möglich sein.

Das **Nebeneinander von freiwilligem und verpflichtendem Integrationsjahr** programmiert Verwechslungen vor, gleichzeitig passt das Modell des freiwilligen Integrationsjahres nicht mehr in das neue Konzept, das künftig nach dem Motto „Förderung und Fordern“ stärker auch den verpflichtenden Charakter betont. Die geringe Fallzahl beim freiwilligen Integrationsjahr (bisher lediglich 140 Fälle) zeigt, dass es auch integrationspolitisch entbehrlich ist.

Nichts desto trotz sollten Arbeitstrainings bei gemeinnützigen Trägern auch nach Absolvierung des Integrationsjahres einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten können, allerdings nur dann, wenn es nicht gelingt, die Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. **Arbeitstrainingsmaßnahmen in Betrieben** sollte jedenfalls der **Vorrang** eingeräumt werden, da sie als wichtiger Türöffner bei der Jobsuche fungieren können.

Darüber hinaus regen wir an, für Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, deren Asylverfahren während des vom AMS durchgeführten Integrationsjahr noch nicht abgeschlossen wird, **an das Integrationsjahr anknüpfende Maßnahmen**, wie insbesondere weiter-

führende Deutschkurse, vorzusehen. Damit soll vermieden werden, dass die unter entsprechendem Mitteleinsatz erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in weiterer Folge rasch wieder abgebaut werden.

zu § 7 Abs. 2

Das Nebeneinander von Integrationsbeihilfe und Mindestsicherung wird eine enge Abstimmung zwischen AMS und den Sozialhilfebehörden der Länder erfordern, damit **Doppelbezüge jedenfalls ausgeschlossen** werden. Diese enge und zeitnahe Abstimmung wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der im § 3 Abs 2 festgehaltenen Sanktionierungspflicht der Länder bei jenen Teilnehmern, die gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten verstoßen, geboten sein.

2. Änderung der Ausländerbeschäftigungsverordnung

Die vorgesehene Einbeziehung von Asylwerbern in den Dienstleistungsscheck entspricht einem Sozialpartnervorschlag und wird ausdrücklich begrüßt. Durch die Aufnahme in § 1 Z 16 AuslBVO werden haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten gemäß § 1 Dienstleistungsscheckgesetz vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen und unterliegen damit nicht mehr der Bewilligungspflicht. Demnach können Asylwerber künftig nicht nur gemeinnützige Tätigkeiten für Bund, Länder und Gemeinden erbringen, sondern Hilfstätigkeiten im Rahmen der Zuverdienstgrenzen auch für private Personen leisten.

Es sollte in Erläuterungen zu § 1 Z 16 noch klargestellt werden, dass Asylwerber, die Tätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsschecks erbringen, von § 1 Abs. 2 Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG) erfasst sind.

Darüber hinaus ist insbesondere in den entsprechenden Regelungen der Bundesländer zur Grundversorgung sicherzustellen, dass Asylwerber aufgrund von Tätigkeiten im Zuge des Dienstleistungsschecks - abgesehen von etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund der Überschreitung von Freibeträgen - nicht gänzlich aus der Grundversorgung herausfallen.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin